

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen
“Bürgerstiftung Tecklenburger Land”
-“Aktive Bürgerstiftung Tecklenburger Land für Mitmenschen in Not”-.
2. Die Stiftung ist überkonfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ibbenbüren.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung fördert Vorhaben im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung, die Menschen in Notlagen unterstützen, und zwar in den Bereichen Schutz von Ehe und Familie, Jugendhilfe, Altenhilfe und Wohlfahrtswesen. Die Hilfe kann auch als Einzelfallhilfe gewährt werden, soweit die Personen die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung erfüllen. Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben und Einzelfallhilfen im Tecklenburger Land, aber auch darüber hinaus, z. B. in Osteuropa.
2. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere, beispielsweise mit der Durchführung von Maßnahmen wie:
 - Betreuungs- und Freizeitangebote für Familien
 - Integrationsprogramme für gefährdete Jugendliche
 - Wahrung und Förderung einer unabhängigen Lebensführung von Senioren
 - Integrationshilfen für Behinderte
 - Hilfe bei der Wohnraumversorgung für Alleinerziehende
3. Die Stiftung kann ihre Mittel auch teilweise -nicht überwiegend- Dritten zuwenden gemäß § 58 Nr. 2 Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft; das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
2. Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organisation der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand
 - bei Bedarf ein Stiftungsrat
 - die Stiferversammlung
2. Die Stiftung kann die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen und die treuhänderische Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, die gleiche oder von dem Zweck der Bürgerstiftung abweichende gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes kann von einer Organisation benannt werden, wenn diese die Geschäftsführung der Stiftung übernimmt.
2. Das Amt des Stiftungsvorstandes endet nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung oder durch Abberufung durch die Stifternversammlung. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahlzeit des ersten Vorstandes endet mit einer Vorstandswahl durch die Stifternversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - 2.1 die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - 2.2 die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - 2.3 die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - 2.4 die Aufstellung der Jahresabrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
 - 2.5 die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Stifternversammlung ein und leitet sie.
4. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers, soweit die Bestellung notwendig und erforderlich ist. Bei der Einrichtung einer Geschäftsführung stellt zunächst der Sozialdienst kath. Frauen e. V., Ibbenbüren, den Geschäftsführer.

§ 10 Stifternversammlung

1. Die Stifternversammlung besteht aus den Stiftern und aus den Zustiftern, die mindestens 2000 DM/1000 Euro gestiftet haben.
2. Die Dauer der Zugehörigkeit zur Stifternversammlung beträgt mindestens drei Jahre; sie verlängert sich pro zusätzlich gestifteter 2000 DM/1000 Euro um jeweils drei Jahre; Personen, die der Stiftung 10.000 DM/5.000 Euro und mehr zugewendet haben, gehören der Stifternversammlung auf Lebenszeit an. Juristische Personen müssen eine natürliche Person auf Dauer als ihre Vertreter in der Stifternversammlung benennen. Bei Zustiftungen von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche

Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll.

Die Modalitäten (Höhe der Beträge und die Dauer der Zugehörigkeit zu der Stifternversammlung) können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Stifternversammlung mit einfacher Mehrheit verändert werden.

§ 11

Aufgaben der Stifternversammlung

1. Die Stifternversammlung berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - 1.1 die Beschlußfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - 1.2 die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - 1.3 die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - 1.4 die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - 1.5 die Entlastung des Vorstandes;
 - 1.6 die Bestellung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
2. Die Stifternversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Stifternversammlung beratend teilnehmen.
3. Die Stifternversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Stiftungsrat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Stifternversammlung einen Stiftungsrat berufen, wenn für die Förderarbeit der Stiftung dies erforderlich ist.

§ 13

Beschlüsse

Die Stifternversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Stifternversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Stifternversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine Sonderregelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern er stimmberechtigt ist.

Vorstand und ggf. Stiftungsrat sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Satzungsänderung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiferversammlung gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Satzungszweck gemeinnützig zu sein. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kreis Steinfurt, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Tecklenburger Land zu verwenden hat. Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Stiferversammlung.
2. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt die Stiferversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Stiferversammlung.
3. Die Beschlüsse zu Absatz 1 und 2 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
4. Die Beschlüsse zu Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten; ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste
Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die
stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu
beachten.

Ibbenbüren, 25. September 2000

Ibbenbüren/Riesenbeck, 14. November 2001

(Änderung § 10, Währungsumstellung

per 1. Januar 2002 von DM auf Euro. Die Stifterversammlung beschließt, die Mindestbeträge
für Zustifter ab 1. Januar 2002 auf 1000 Euro/drei Jahre Stiftungszugehörigkeit, auf 5000
Euro/Stiftungszugehörigkeit auf Lebenszeit, festzusetzen.)